



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die juristische Seite des Sozialismus

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

nungen des Finanzamtes brechen plötzlich zusammen, die drohenden Vorbereitungen des Kriegsamtes zu einer großen aktiven Politik nach außen geraten in Gefahr, vergeblich gewesen zu sein, weil die materiellen Grundlagen weichen. Wird die Not im Innern die Politik nach außen zügeln oder nur noch anspornen? Wie man sich in Petersburg auch wenden mag, die Krisis für das heutige System ist bedenklich näher gebracht worden durch die bedrängte Lage der Regierung. Die Unfähigkeit, der Not Herr zu werden, dürfte der Regierung viel von der Gloire rauben, mit der nationaler Eifer und Servilismus sie geschmückt haben, und den Zweifel wieder beleben an der Vorzüglichkeit einer Staatsform, die jedwede Verantwortung für das Schicksal von mehr als hundert Millionen Menschen einem einzigen auferlegt, ohne daß das Volk instande wäre, diesem einzigen die nötigen Menschen zu liefern für eine geordnete und auf festem Rechtsboden ruhende Verwaltung. Für die sinnlos gesteigerte Zentralisation der Verwaltung bricht eine gefährliche Prüfung herein. Die Gewalttätigkeit der in der Not angewandten Mittel wird wieder die weit verbreitete Erbitterung gegen die Bürokratie steigern, man wird ohne Zweifel wieder große Mißbräuche in der Verwaltung aufdecken, und es fragt sich, ob die nationale Selbstzufriedenheit stark genug sein wird, das alles als „ur-russische“ Eigentümlichkeit und Tugend zu verherrlichen.



Die juristische Seite des Sozialismus



a der Sozialismus eine Umwälzung nicht allein der Gütererzeugung und Güterverteilung, sondern auch des Eigentumsrechts anstrebt, so muß man sich eigentlich wundern, daß Untersuchungen, wie die in dem Buche, das wir heute besprechen wollen,*) nicht häufiger angestellt werden. Vielleicht haben sich die Herren Juristen zu sehr an den Gedanken gewöhnt, daß die Sozialdemokraten ja nur in die strafrechtliche, aber nicht in die privatrechtliche Abteilung ihres Faches gehören. Der nachfolgenden Inhaltsübersicht des kleinen, klar und anziehend geschriebenen Buches schicken wir die Bemerkung voraus, daß Anton Menger zu den gründlichsten Kennern der sozialistischen Litteratur gehört; er besitzt, wie wir aus dem zweiten Teile von Diehls Werk über Proudhon erfahren, eine reichhaltige sozialistische Bibliothek, „vielleicht die größte der Welt.“

*) Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag in geschichtlicher Darstellung von Dr. Anton Menger, Professor der Rechte an der Wiener Universität. Zweite, verbesserte Auflage. Stuttgart, Cotta, 1891.

Der wesentliche Inhalt des wirtschaftlichen Lebens, heißt es in der Einleitung, besteht darin, daß die Menschen zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse arbeiten, daß jede Arbeit auf einen Ertrag, jedes Bedürfnis auf Befriedigung gerichtet ist. „Das Ideal eines Vermögensrechts vom wirtschaftlichen Standpunkt wäre deshalb [?] erreicht, wenn die Rechtsordnung bewirken könnte, daß jedem Arbeiter sein voller Arbeitsertrag, jedem Bedürfnis nach Maßgabe der vorhandenen Mittel die volle Befriedigung zu teil wird. Unser geltendes Vermögensrecht, das fast ausschließlich auf überlieferten Machtverhältnissen beruht, verzichtet von vornherein darauf, diese wirtschaftlichen Zwecke zu erreichen.“ Sichert es doch einer Anzahl von Personen arbeitsloses Einkommen zu, das nur aus Abzügen vom Arbeitsertrage gebildet werden kann, und „unsre privatrechtlichen Gesetzbücher enthalten keinen einzigen Rechtsatz, der den Einzelnen auch nur jene Sachgüter und Dienstleistungen zuweisen würde, die zur Erhaltung seiner Existenz unentbehrlich sind.“ Vielmehr gilt privatrechtlich der berühmte malthusische Satz, daß der Zuspätkommende bei dem großen Gastmahl kein Gedeck für sich aufgelegt findet und sich zu entfernen hat. Die Armenversorgung und die Zwangsversicherung bilden nur einen sehr unvollkommenen Ersatz für diesen Mangel. Der Sozialismus will nur ein Vermögensrecht herstellen, das die genannten beiden Zwecke erfüllt. Sie gleichzeitig zu erreichen, ist allerdings unmöglich, da sich ja Arbeit und Bedürfnis nicht decken. Es giebt Personen, die viel arbeiten und wenig bedürfen, und andre, die gar nicht arbeiten können und doch Bedürfnisse haben. Die Utopisten müssen deshalb allerlei Kompromisse zwischen diesen beiden unvereinbaren Zwecken ausfinden. Menger will in der vorliegenden Schrift nur darstellen, wie sich die Idee des Rechts auf den vollen Arbeitsertrag bisher entwickelt hat, und das Recht auf Existenz in einer spätern Schrift behandeln. Besonders hebt er noch hervor, daß, je nachdem man den einen oder den andern Zweck im Auge hat, verschiedene Triebfedern in Bewegung gesetzt werden. „Jedes sozialistische System, dessen Mittelpunkt das Recht auf den vollen Arbeitsertrag bildet, beruht auf dem menschlichen Egoismus, und zwar in einem höhern Grade als die gegenwärtige Rechtsordnung; denn dort arbeitet jeder nur für sich selbst, hier aber teils für sich, teils für das arbeitslose Einkommen. Dagegen muß jedes soziale System, dessen letztes Ziel die Anerkennung des Rechts auf Existenz bildet, auf dem Gefühl der Nächstenliebe und der Brüderlichkeit beruhen.“ Außerdem wird noch, als eine Übergangsstufe zu jenen beiden Rechten, das Recht auf Arbeit beleuchtet, das von dem Recht, überall Arbeit zu suchen, wohl zu unterscheiden ist.

Der geschichtliche Überblick beginnt mit einem kurzen Abriss dessen, was die deutsche Rechtsphilosophie über den Gegenstand sagt. Es ist nach Menger so ziemlich das Gegenteil von dem, was man erwarten sollte. „Das Unrecht im Sinne unsrer Rechtsphilosophie schützt so künstliche Interessen wie die Ehre

und die Denkfreiheit, dagegen gewährleistet es dem Einzelnen nicht die Erreichung des wichtigsten aller individuellen Zwecke: die Führung eines menschenwürdigen Daseins. Kurz, so aprioristisch die Lehre vom Urrecht auf den ersten Blick erscheinen mag, so enthält sie im wesentlichen doch nichts als die Anforderungen, welche die gebildeten Mittelstände unsrer Zeit an die Rechtsordnung stellen. Statt ein angebornes Recht aller Menschen auf die Mitbenutzung der äußern Natur, auf den Mitgenuß der materiellen Existenzbedingungen anzuerkennen, statuiert die herrschende Doktrin nur die abstrakte Fähigkeit der Menschen zum Erwerbe von Rechten überhaupt, von Vermögensrechten insbesondere (die Rechtsfähigkeit, das Zueignungsrecht). . . . Abstrakte Fähigkeit zur Erwerbung von Vermögensrechten und konkretes Recht auf die Mitbenutzung der äußern Natur — in den Falten dieses Gegensatzes verbirgt sich die ganze soziale Frage. Man kann der rechtsphilosophischen Doktrin den Vorwurf nicht ersparen, daß sie, die nicht wie die Wissenschaft des positiven Rechts durch die historische Überlieferung auf Schritt und Tritt gehemmt ist, sich gerade in dieser wichtigsten Frage darauf beschränkt hat, den geltenden Rechtszustande einfach zu registriren.“

„Sollte nicht das Urrecht“ eine leere Einbildung sein? Und sollte es nicht abermals Einbildung sein, daß die sozialen Fragen auf dem Boden des Privatrechts gelöst werden könnten? Wir unsererseits pflichten der historischen Schule bei, die kein angebornes, sondern nur ein gewordnes Recht kennt, aber nicht in dem Sinne Iherings, der auch die Idee des Rechts aus dem geschichtlichen Entwicklungsprozesse hervorgehen und sich seinem Verlaufe nach umgestalten läßt, sondern in dem Sinne Herbarts. Die Idee des Rechts, die gleich den übrigen sittlichen Ideen angeboren ist, wenn sie auch natürlicherweise zu ihrer Entfaltung der äußern Einwirkung bedarf, besagt nach Herbart weiter nichts, als daß der Streit über Interessen nicht durch Gewalt, sondern durch Vertrag entschieden werden und daß dem Streit durch Festsetzung von Regeln vorgebeugt werden soll. Nur durch solche zwischen zweien oder mehreren vereinbarte Festsetzungen werden Rechte begründet, deren Entstehung vor jedem Konflikt gar nicht denkbar ist. Von einem Recht auf die Erde beim Urmenschen oder bei einem Robinson zu sprechen, hat keinen Sinn. Wer im herrenlosen Lande allein wohnt, eignet sich Früchte, Tiere und was ihm sonst nützlich scheint, an, nicht weil er ein Recht darauf zu haben meint, sondern weil ihn das Bedürfnis treibt; irgend welche sittliche Idee kommt dabei gar nicht ins Spiel. Die Rechtsbildung beginnt erst, wenn sich mehrere um die Nutzung des Bodens streiten. Den Anspruch auf den vollen Arbeitsertrag in der geordneten Gesellschaft würde Herbart, wenn er den Gegenstand behandelt hätte, nicht aus der Idee des Rechts, sondern aus der der Billigkeit haben hervorgehen lassen, die da fordert, daß jedem für seine guten und bösen Thaten sowie für seine Leistungen die angemessene Vergeltung zu Teil werde. Wir sagen nicht das

Recht, sondern den Anspruch, weil eben gar kein Recht, sondern nur ein Anspruch vorhanden ist. Der Anspruch aber ist weiter nichts als eine Forderung, die aus der Idee der Billigkeit entspringt, und die zu erfüllen, falls die Erfüllung von andern Personen abhängt, das Billigkeitsgefühl dieser Personen hinreicht. Und es reicht nicht allein hin, sondern es ist auch sehr viel mächtiger, als das Recht sein würde, wenn sich die Gesetzgeber entschließen sollten, ein solches zu begründen. Fabrikanten und Gutsbesitzer, die ihren Arbeitern — zwar nicht den vollen Arbeitsertrag, das ist nicht möglich — aber einen so großen Teil, als sie entbehren können, gewähren, hat es stets gegeben und giebt es auch heute noch. Dagegen würde keine Macht der Erde instande sein, einen gesetzlich bestimmten mindesten Lohn als vollen Arbeitsertrag oder doch angemessenen Anteil davon durchzuführen, wenn Scharen unbeschäftigter Arbeiter einander unterböten. Den Anspruch auf Existenz würde Herbart durch Wohlwollen befriedigen lassen, was ja auch mit der oben angeführten Ansicht Mengers stimmt. Auch hier würde das Recht, wenn man ein solches schaffen wollte, meistens entweder zu spät kommen oder unwirksam sein. Das Menschengeschlecht wäre gar nicht vorhanden, wenn die Säuglinge hätten warten sollen, bis der Staat ihnen das Existenzrecht zuspräche, Kindermord und Vernachlässigung der Pflege bestrafe. Den Anspruch der neuen Ankömmlinge auf Existenz hat von Anfang die natürliche Mutterliebe befriedigt, und im Vergleich zu dem, was sie darin leistet, verschwinden die Leistungen aller Staaten zusammengenommen in nichts. Das Unmögliche freilich vermag auch die Mutterliebe nicht möglich zu machen, und die in dichtbevölkerten und hochzivilisirten Ländern häufig eintretende Unmöglichkeit erzeugt Verirrungen der Natur, so daß sich der Staat zuweilen genötigt sieht, die Kinder gegen ihre eignen Mütter in Schutz zu nehmen, was bei den Wilden nicht nötig ist. Nicht in den zahllosen Fällen schreitet der Staat ein, wo die Kinder aus Mangel an Nahrung und Pflege langsam hinsterven, sondern in jenen Ausnahmefällen, wo der Tod gewaltsam herbeigeführt oder beschleunigt wird. Weit wichtiger als das Recht ist die Möglichkeit, die Forderungen der auch ohne gesetzlichen Zwang wirksamen Empfindungen der Billigkeit und des Wohlwollens zu erfüllen. Daher teilen wir auch die Auffassung Mengers nicht, der die Rechtsfrage für den Kern der sozialen Frage und das Nationalökonomische für bloße Verbrämung hält, sondern glauben im Gegenteil, daß die sozialen Schwierigkeiten nur durch Hebung der ökonomischen gehoben werden können, wobei allerdings die Gesetzgebung mitzuwirken hat. Vermöchte der Fortschritt der Volkswirtschaft einen Zustand herbeizuführen, wo jedem seine Existenz und annähernd auch sein Arbeitsertrag gesichert wäre, so würde wahrscheinlich das Recht, das ja auch nach Menger auf Machtverhältnissen ruht, diesen Zustand zu erhalten und zu befestigen suchen. Die Vergangenheit freilich hat sich in dieser Hinsicht schon schwere Verschümnisse zu schulden kommen lassen. Der fragliche Zustand näm-

lich ist keineswegs ein utopischer Zukunftsstraum, sondern schon oft genug da-
 gewesen, z. B. in Nordamerika bis in den Anfang dieses Jahrhunderts herein.
 Auch Adam Smith hebt es mehr als einmal hervor, daß die dortigen Ansiedler
 fast den vollen Ertrag ihrer Arbeit genossen, weil der Boden spottbillig,
 Grundrente also gar nicht und Kapitalzins nur von einzelnen und in unbe-
 deutendem Maße zu tragen war. Von Existenzunsicherheit war gar keine Rede.
 Die Ansiedler, denen es als meist ungebildeten Männern an Voraussicht fehlte,
 haben es nun versäumt, ihren Nachkommen diesen glücklichen Zustand auf
 einige Jahrhunderte hinaus zu sichern. Das Heimstättengesetz ist viel zu spät
 gekommen; denn als es erlassen wurde, befand sich fast das ganze noch unbe-
 baute Land bereits in den Händen des Großkapitals. Unsere deutschen Vor-
 fahren haben sich, obwohl ihr Kolonisationsgebiet weit kleiner war, des günstigen
 Zustandes längere Zeit hindurch erfreut. Menger erklärt ganz richtig die Idee,
 die Bauergüter unteilbar und unverschuldbar zu machen, unter den heutigen
 Zeitumständen für eine verderbliche Thorheit. Aber mit dem, was bäuerliche
 Fideikomnisse seiner Ansicht nach in früherer Zeit möglich gemacht haben sollen,
 trifft er doch nur den kleinern Teil der Wahrheit. „In frühern Zeiten, wo
 die besitzlosen Arbeiter ihr Los stillschweigend trugen, mochte man leichten
 Herzens Einrichtungen schaffen, durch die der weit überwiegende Teil der nach-
 wachsenden Landbevölkerung in eine künstliche Dürftigkeit versetzt wird.“ Die
 sächsischen Bauernsöhne waren im früheren Mittelalter noch weit weniger als heute
 geduldige Lämmer. Sie hatten aber auch gar nicht nötig, das Los besitzloser
 Arbeiter stillschweigend zu extragen, weil ihnen ein weites Kolonisationsgebiet
 offen stand, in dem sie sich selbständige Besitzungen gründeten. Also kurz:
 nicht auf dem oder auf irgend einem abstrakten oder positiven Rechte ruhen der
 Genuß des vollen Arbeitsertrags und die gesicherte Existenz der Schwachen,
 wo immer sie vorkommen, sondern der eine auf dem Willigkeitsgefühl der Be-
 sitzenden, die andre auf ihrem Wohlwollen, und die Möglichkeit der Bethätigung
 jenes Willigkeitsgefühls und dieses Wohlwollens hängt von den jeweiligen
 volkswirtschaftlichen Zuständen ab.

Unter den deutschen Rechtsphilosophen giebt es allerdings bekanntlich einen,
 der den Sozialismus, und zwar in der Gestalt des Staatssozialismus, natur-
 rechtlich zu begründen sucht, J. G. Fichte. Menger würdigt ihn nach Gebühr,
 weist aber die Unausführbarkeit seiner Vorschläge nach. Hierauf berichtet er
 über die Entwicklung des Rechts auf den vollen Arbeitsertrag bei folgenden
 Sozialisten: den Engländern Godwin, Hall und Thompson, den Franzosen
 Saint-Simon, Enfantin, Fourier, Proudhon, den Deutschen Rodbertus und
 Marx; dann stellt er noch Louis Blanc und Lassalle zusammen und hebt den
 Gegensatz zwischen dem durch Rodbertus, Vidal und Vogelsang vertretenen kon-
 servativen Sozialismus in Deutschland und der englischen Bewegung für Boden-
 verstaatlichung hervor. Menger beschuldigt Marx und Rodbertus, daß sie ihre

Weisheit größtenteils aus den ältern englischen und französischen Sozialisten und zwar Mary vorzugsweise aus Thompson, Robbertus aus Saint-Simon und Proudhon geschöpft hätten, ohne ihre Lehrer zu nennen. Die Aufdeckung dieses Verhältnisses habe, sagt er in der Vorrede zur zweiten Auflage, einflußreiche Kreise verlezt. „Aber den Männern, welche während ihres Lebens, als die sozialistischen Ideen noch so wenig Wiederhall fanden, neben andern Bedrängnissen auch das Leid der Nichtbeachtung und der Vergessenheit tragen mußten, soll wenigstens die späte Gerechtigkeit zu teil werden, daß sie als Urheber weltbewegender Gedanken in der Erinnerung der Menschen fortleben.“ Man kann Mengers Verdienst um diese Ehrenrettung aus vollem Herzen anerkennen und braucht doch nicht die Art und Weise zu billigen, wie er Mary und Robbertus zu Plagiatoren stempelt. Die Grundgedanken des Sozialismus sind, wie alle Welt weiß, nicht bloß älter als diese beiden Gelehrten, sondern uralt, und die Grundrente z. B. ist vom gemeinen Mann niemals wesentlich anders angesehen worden als von Robbertus; nur weil eine Zeit lang solche Künsteleien wie die Ricardos das Feld behauptet hatten, konnte die alte natürliche Ansicht, als sie wieder zu Ehren gebracht wurde, als etwas neues erscheinen. Auch Adam Smith hat sie schon ausgesprochen, wie Menger selbst erwähnt. Wenn er aber hinzufügt: „Thompson und seine Nachfolger sind nur insofern originell, daß (als?) sie Grundrente und Kapitalgewinn als unrechtmäßige Abzüge betrachten,“ so ist das nicht ganz richtig. Smith giebt im ersten Buche seines berühmten Werkes deutlich genug zu verstehen, daß er diese Abzüge teilweise für ungerecht hält, so in dem Abschnitte des sechsten Kapitels, der mit den Worten beginnt: *As soon as the land of any country has all become private property, the landlords, like all other men, love to reap where they never sowed, and demand a rent even for its natural produce.* (Ausgabe von 1869, Bd. 1, S. 52.) Also die Grundideen des Sozialismus sind längst Gemeingut der Völker, nur die eigentümliche Ausbildung kann der Sozialist unserer Tage als sein Verdienst in Anspruch nehmen, und in welchem Grade hierin Robbertus — Mary lassen wir beiseite — von Proudhon abhängig ist, vermögen wir bei unsrer ungenügenden Kenntnis Proudhons nach dem kurzen Abriss in Mengers Buche nicht zu beurteilen. Wie sehr aber Menger in Vorurteilen gegen Robbertus befangen ist, geht aus einigen Stellen hervor, wo er dessen Lehren offenbar falsch darstellt. So behauptet er, Robbertus widerspreche sich selbst, indem er die Berechtigung des Eigentums einmal zugebe und dann wieder bestreite. Ein Widerspruch ist aber gar nicht vorhanden, da Robbertus niemals das Eigentum an sich, sondern nur die Gestalt, die es heute vielfach angenommen hat, für ungerecht erklärt. Dann sagt Menger über Robbertus Vorschläge zur Umgestaltung des Hypothekenwesens: „Will man sich über die Rechte der Hypothekengläubiger in demselben Maße wie Robbertus hinwegsetzen, so kann man die von ihm angestrebten Zwecke ohne Anwendung eines so kom-

plizierten Apparats einfach dadurch erreichen, daß man die bestehenden und die zukünftigen Hypothekarforderungen auf Seiten des Gläubigers für unkündbar erklärt.“ Wer unsre Darstellung dieser Vorschläge in Nummer 41 der Grenzboten gelesen hat, wird beurteilen können, ob sich Rodbertus über die Rechte der Gläubiger hinweggesetzt hat, und ob sein Apparat verwickelter ist, als die preussischen Landschaften und Rentenbanken. Befremdlich ist es außerdem, wie ein berühmter Jurist sagen kann, wenn man den Gutsbesitzern zugestehe, was Rodbertus für sie fordert, dann dürften nicht allein die Hausbesitzer, sondern auch die Personen, die von Lohn oder Gehalt leben, den Anspruch erheben, daß ihre Schulden ebenfalls als Rentenschuld behandelt würden. Als ob der Beamte jemals in die Lage kommen könnte, zum Betriebe seines Berufsgeschäfts Kapitalien aufnehmen zu müssen! Von Schulden für den Verbrauch aber ist ja hier gar nicht die Rede.

Recht hat Menger, wenn er meint, daß der Besitz der „mittlern und ärmern Volksklassen“ vom Sozialismus am wenigsten angegriffen werde, der Großgrundbesitz schon mehr, der Papierbesitz am meisten. Aber die Begründung, daß bei der ersten Art des „arbeitslosen Einkommens“ das Recht und die „that-sächliche Macht,“ womit er die Ausübung der Funktionen des Besitzers meint, am vollständigsten zusammen-, bei der dritten am vollständigsten auseinanderfielen, ist eine unnötige Künstelei. Der Grund liegt doch auf der Hand: der kleine und mittlere Besitz gewährt gar kein arbeitsloses Einkommen, und der Großgrundbesitzer arbeitet meistens als oberster Leiter und Unternehmer; nur der Kuponabschneider arbeitet gar nicht.

Wohl aus dem Umstande, daß Menger in Wien schreibt, wo die soziale Bewegung stark antisemitisch gefärbt ist, erklärt es sich, daß er über die Parteilichkeit klagt, mit der die konservativen Sozialschriftsteller Deutschlands und Österreichs ihre Angriffe einseitig gegen den Darlehnszins und die verwandten Formen des arbeitslosen Einkommens richteten. Und doch, sagt er, „bedrückt der Darlehnswucher nur verhältnismäßig enge Lebenskreise; dagegen hat bekanntlich der Lohnwucher die Degeneration ganzer Bevölkerungen (namentlich auf dem Gebiete der Industrie) herbeigeführt, der Mietwucher ist die Geißel aller aufblühenden Städte, und der Pachtwucher hat die ländliche Bevölkerung ganzer Länder (Großbritannien, Italien, Südfrankreich, Spanien) in einen der Sklaverei ähnlichen Zustand versetzt.“ Nun, den Großgrundbesitzern wird ja die Wahrheit in der linksliberalen Presse alle Tage gesagt (nur die Sünden der englischen Aristokratie werden merkwürdigerweise totgeschwiegen), die Angriffe gegen den „Lohnwucher“ besorgen die Sozialdemokraten zur Genüge; über die hohen Mietpreise klagen alle Parteien, und nur der Darlehnswucher würde ganz frei ausgehen, wenn es keine konservativen Sozialisten gäbe. Daß solche einseitige Angriffe gegen alle Regeln der Wissenschaft verstoßen, ist freilich wahr, aber gerade diese Wissenschaft würde überhaupt nicht vorhanden sein.

wenn nicht jeder über den Schuh schrie, der ihn drückt. Es bedarf daher wiederum nicht der künstlichen Erklärungsgründe, die Menger für die Thatsache anführt, daß in England der neuere Sozialismus vorzugsweise die Grundrente, in Deutschland mehr die übrigen Formen des arbeitslosen Einkommens bekämpft. In Deutschland haben wir noch so viel häuerlichen Besitz, daß die Zahl derer, die sich durch Grundrente bedrückt fühlen, nicht groß ist, im Gegenteil leidet ein Teil des Grundbesitzes schwer vom Hypothekenzins; fast nur in den Städten wird der Druck der Grundrente empfunden. In England dagegen kommt alles Elend, abgesehen von der erst seit wenigen Jahrzehnten wirkenden Übervölkerung, von den „Grenelthaten,“ wie Menger sich selbst ausdrückt, der Grundaristokratie gegen ihre Pächter; jene hat diese planmäßig zu Proletariern gemacht, und wenn es auch das ungebildete großstädtische und Fabrikproletariat gar nicht weiß, daß seine Vorfahren glückliche Bauern gewesen sind, so wissen es doch Spezialschriftsteller wie Henry George. Der englische Mittelstand aber besteht nicht, wie der deutsche, aus kreditbedürftigen Bauern, Handwerkern und Kleinhändlern, sondern größtenteils aus Buchhaltern und Kaufmannsgehilfen der Großhändler, aus Angestellten der Fabrikanten und besser bezahlten Arbeitern, die alle keinen Produktivkredit brauchen. Sehr gut erklärt übrigens Menger, wie es kommt, daß die englischen Sozialisten bei weitem nicht so große politische Erfolge haben, wie die deutschen. „Der Grund dieser Erscheinung liegt ohne Zweifel in dem Umstande, daß die politischen Parteien Englands sich gegen den volkstümlichen Sozialismus nicht so ängstlich abschließen wie in Deutschland, und daß insbesondere die radikale Partei immer mehr entschieden sozialistische Elemente in ihr Programm aufnimmt. Wahrscheinlich werden deshalb die englischen Sozialisten auch in Zukunft nur eine verhältnismäßig enge Gruppe bilden, mit der geschichtlichen Aufgabe, den bestehenden Parteien zur fortschreitenden Umbildung der Rechtsordnung die Ideen und die Vorschläge zu liefern, welche die übrigen Volksklassen nach dem gewöhnlichen Kreislauf menschlicher Dinge zuerst als revolutionär und undurchführbar verabscheuen, dann aber allmählich als berechtigt anerkennen und im praktischen Leben durchführen, bis schließlich der einst verbrecherische Wahn zu den geheiligten Grundlagen der menschlichen Gesellschaft gerechnet wird.“

Damit könnte es seine Richtigkeit haben. Weniger leuchtet uns folgende Ansicht Mengers ein. Marx und Engels sehen das Wesen des wissenschaftlichen Sozialismus im Gegensatz zum utopistischen in der kritischen Darstellung des gegenwärtigen ökonomischen Zustandes und seiner Entstehung und verwerfen jede nähere Darlegung der zu erstrebenden Gesellschaftsordnung als Utopie, Menger dagegen hält eine solche Darstellung eines vollkommenen Gesellschaftszustandes, die nicht notwendig eine Utopie zu sein brauche, „nicht nur für durchaus wissenschaftlich, sondern geradezu für unerläßlich, wenn die sozialistische Bewegung ihre Ziele auch nur zum Teil erreichen soll.“ Ja er fügt hinzu,

während in den theoretischen Wissenschaften schon der Nachweis eines Irrtums von Bedeutung sei, auch wenn man nichts Wahres an die Stelle zu setzen habe, sei auf dem Gebiete der praktischen Disziplinen „keine noch so wahre Kritik bestehender Einrichtungen berechtigt, so lange nicht die Möglichkeit eines bessern Zustandes erwiesen ist.“ Die Zumutung, den zukünftigen Gesellschaftszustand im voraus konstruieren zu sollen, ist geradezu unsinnig. Ohne Kritik keine Verbesserung, und wenn die Menschen mit allen Verbesserungen warten sollten, bis der zukünftige Zustand in allen seinen Einzelheiten auf dem Papiere festgestellt wäre, würden sie niemals aus den rohesten Anfängen der Kultur herausgekommen sein. Hat auch nur ein einziger Mensch vor dreihundert Jahren von unserer heutigen Großindustrie, von unserm Aktien- und Bankwesen eine Vorstellung gehabt? Im Gegensatz zu Menger halten wir Kritik im allgemeinen für unerlässlich und jede Kritik für berechtigt, die zugleich gewisse Grundsätze aufstellt, nach denen die Verbesserungen zu erfolgen haben. Will jemand den Zustand, der nach vollständiger Durchführung dieser Grundsätze möglicherweise eintritt, sich und andern ausmalen, so ist das vielleicht nützlich, aber notwendig ist es nicht. Das Verdienst von Rodbertus z. B. erblicken wir nicht in jenem Plane der Gütererzeugung und der Einführung eines Arbeitsgeldes, dessen Undurchführbarkeit Menger nachweist, sondern hauptsächlich in einer Kritik der gegenwärtigen Ordnung und in der Aufstellung zweier Grundsätze, nach denen sie ohne Preisgebung ihrer Grundlage verbessert werden kann. Der eine ist sittlicher Natur und lautet: der Besitzer soll sich als volkswirtschaftlicher Beamter betrachten und für die Verwaltung seines Besitzes keinen übermäßig hohen Lohn beanspruchen. Nur wer den Einfluß sittlicher Vorstellungen und Beweggründe auf das Handeln einfach leugnet, wird sich von der Verbreitung dieses Grundsatzes keine Wirkung versprechen. Der andre ist volkswirtschaftlicher Natur und lautet: die Handelskrisen kommen nicht von der Überproduktion, sondern von der Unterkonsumtion, diese aber davon, daß der Anteil der Arbeiter am Arbeitsertrage zu weit hinter dem Fortschritt der Produktivität zurückbleibt. Es hieße an der Vernunft verzweifeln, wenn man annehmen wollte, daß die Unternehmer, nachdem sie das eingesehen haben, dabei bleiben würden, ihren Geschäftswinn durch Lohndruck zu erhöhen.

Menger kritisiert ja selbst unsere heutige Gesellschaftsordnung sehr scharf, und man kann doch nicht sagen, daß er ein ausgeführtes Bild der zukünftigen entworfen habe, wenn er es auch erwähnt, unter welchen Bedingungen und wie weit das Recht auf den vollen Arbeitsertrag durchgeführt werden könnte. Das Ergebnis dieser sehr dankenswerten Untersuchung lautet: „Mit unserer heutigen Gesellschaftsordnung, welche in dem größten Teile von Europa das Grund- und Kapitaleigentum anerkennt, ist das Recht auf den vollen Arbeitsertrag schlechterdings unverträglich. [Nicht schlechterdings, wie wir bei einem Blick auf Nordamerika gesehen haben.] In einer Rechtsordnung, welche das Gemeineigentum

mit Sondernutzung statuiert, ist das Recht auf den vollen Arbeitsertrag das natürliche Verteilungsprinzip. In der kommunistisch organisierten Gesellschaft, in welcher das Gemeineigentum mit gemeinsamen Nutzungen verbunden erscheint, ist zwar die Durchführung jenes Rechts an sich nicht unmöglich, doch sind die praktischen Schwierigkeiten, die sich einer solchen Kombination entgegenstellen, so groß, daß hier als die natürliche Grundlage der Güterverteilung das Recht auf Existenz betrachtet werden muß.“

Menger glaubt, daß in ferner Zukunft einmal das Rechtsleben von den mehrerwähnten beiden sozialistischen Rechtsgrundsätzen beherrscht und durchdrungen sein werde. Möglicherweise kann das so kommen, möglicherweise aber auch anders; aber auch wenn es so käme, würde die Verwirklichung dieses neuen Rechts sehr weit hinter seiner Idee zurückbleiben. Aus vollem Herzen stimmen wir dem Verfasser wieder bei, wenn er am Schlusse sagt: „Mag die künftige Entwicklung der sozialen Frage in der Richtung des Rechts auf den vollen Arbeitsertrag oder des Rechts auf Existenz erfolgen, in beiden Fällen ist es unerläßlich, daß die Gebrechen unsrer heutigen sozialen Ordnung nicht künstlich gesteigert werden. Man kann ohne Übertreibung behaupten, daß jede in geringstem Maßstabe erfolgende Vermehrung des arbeitslosen Einkommens der besitzenden Klasse [ein Moment ist, welches] unsre heutige Gesellschaftsordnung dem Abgrund entgegendrängt.“ Die Fälle, wo der Staat künstlich arbeitsloses Einkommen schaffe, seien sehr häufig. Noch verderblicher wirke die Übertragung der Grundrente oder des Kapitalgewinns von einer Volksklasse auf die andre durch solche Maßregeln der Gesetzgebung, wie die Ablösung der Hypothekenlast des ländlichen Grundbesitzes auf Staatskosten eine sein würde. Daß es ein liberaler Nationalökonom und hochangesehener Jurist ist, der die Rechtsgrundsätze des Sozialismus als Ziel für die Fortbildung unsres Vermögensrechts aufstellt, darin liegt die Bedeutung seines Büchleins.



Die neuen preussischen Lehrpläne



ie neuen Lehrpläne, die ihre Entstehung der unmittelbaren Anregung des Kaisers verdanken — zunächst ein preussisches Unternehmen, aber bei der herrschenden Stellung, die Preußen in Deutschland einnimmt, zugleich ein Werk, das mehr oder weniger die Bildung der gesamten deutschen Jugend angeht —, haben, obgleich sie den Lehrerkollegien zunächst „vertraulich“ mitgeteilt worden waren, doch alsbald durch die Presse ihren Weg in die Öffentlichkeit gefunden. Bedeuten sie einen Fortschritt gegenüber der bisherigen Lehrverfassung? Befriedigen